

**SATZUNG**  
des  
**Unternehmerverband Erotik Gewerbe Deutschland**  
**(UEGD)**

**Präambel**

In einer geordneten ökonomischen und sozialen Struktur ist die Konsensfähigkeit ein elementarer Grundbestand. Ziel ist der Interessenausgleich zwischen den Teilnehmern am Wirtschaftskreislauf. Der Zusammenschluss von Unternehmerinnen und Unternehmern der erotischen Dienstleistung in einem Verband soll den Institutionen aus Staat und Wirtschaft als kompetenter Ansprechpartner dienen.

**§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

**Unternehmerverband Erotik Gewerbe Deutschland e.V.**  
(UEGD e.V.)

Mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover.

2. Sitz des Vereins ist Hannover.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2 Ziel**

Ziel des Unternehmerverbandes ist die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Interessen seiner Mitglieder in Deutschland. Diese werden insbesondere erreicht durch:

- Beschaffung, Verarbeitung und zur Verfügung stellen von geschäftsrelevanten Informationen zur Verbesserung der wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklung seiner Mitglieder.
- Schulung und Beratung seiner Unternehmerinnen und Unternehmern, um Qualitätsmaßstäbe zu definieren und zu implementieren.
- Adäquate Öffentlichkeitsarbeit, um ein wirklichkeitsnahes Bild des Erotik Gewerbes zu vermitteln.
- Bekämpfung von unlauterem Wettbewerb, um allen Teilnehmern der Branche Chancengleichheit zu gewährleisten.
- Zusammenarbeit mit den des Erotik Gewerbes beteiligten Institutionen, wie z.B. den Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, sowie Gewerkschaften, als auch Selbsthilfeorganisationen.
- Weiterentwicklung des Prostitutionsgesetzes, um Transparenz und Rechtssicherheit zu erlangen.
- Änderung, bzw. Überarbeitung von Bundes-/ und Ländergesetzen sowie Verordnungen für Beispielsweise: Vergnügungssteuer, Gewerberecht, Bau-/Baunutzungsrecht und Zweckentfremdungsverordnung.
- Solidarisierung und gegenseitige Unterstützung der Mitglieder und deren Unternehmen untereinander und durch den Verband.

### **§3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

### **§4 Mitgliedschaft, Eintritt**

1. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben. Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand; die Aufnahme ist schriftlich mitzuteilen.
2. Ordentliches Mitglied können alle juristischen Personen und natürlichen Person ab dem 19. Lebensjahr sein, die im Dienstleistungsbereich des Erotik Gewerbes tätig sind.
3. Förderndes Mitglied können alle juristischen Personen und natürlichen Person sein, die den Zweck des Vereins unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf, kann auf Vorschlag des Vorstandes sowohl ein Mitglied als auch ein Nichtmitglied, das sich um den Verein oder dem Vereinszweck besonders Verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern können nur natürliche Personen ernannt werden.
5. Die Voraussetzungen des §4 Nr.2 gelten nicht für Gründungsmitglieder des Vereins.

### **§5 Mitgliedschaft, Verlust**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod, bzw. Auflösung bei juristischen Personen,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn
  - a) die für die Aufnahme satzungsgemäßen Voraussetzungen (§4 Nr.2 und Nr.3) nicht, bzw. nicht mehr vorliegen.
  - b) das Mitglied mit ihm obliegenden Zahlungen trotz zweier schriftlicher Mahnungen mindestens sechs Wochen ganz oder teilweise im Verzug ist und ihm für den Fall der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen der Ausschluss durch Einschreiben angedroht worden ist unter Setzung einer Nachfrist von wenigsten zwei Wochen.
  - c) dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden:
  - d) das Mitglied sich auf sonstige Weise vereinschädigend oder unehrenhaft verhält.

Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig. Er ist dem Betroffenen unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich mitzuteilen Rechtsmittel sind nicht zugelassen. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückgewähr seiner geleisteten Beiträge oder Umlagen. Durch seinen Ausschluss werden die zur Zeit der Beschlussfassung begründeten, ihm für das Geschäftsjahr

obliegenden Zahlungspflichten nicht berührt, und zwar unabhängig davon, wann der Ausschluss wirksam wird.

4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein und die Berechtigung das Vereinslogo zu benutzen.

### **§6 Beiträge und sonstige Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen unverzüglich zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und Umlagen.
4. Das Mitglied hat gegenüber dem Verein oder dem die Rechtsberatung durchführenden keinen Schadensersatzanspruch wegen fehlerhafter Rechtsauskünfte.

### **§7 Organe und Einrichtungen**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf, kann auf Vorschlag eines Mitgliedes, weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Sonderausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

### **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres statt. In ihr hat der Vorstand den Jahresbericht und die Jahresabrechnung für das abgelaufene und den Haushaltsvorschlag für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand beschließen. Der Vorstand hat eine solche unverzüglich einzuberufen, wenn  $\frac{1}{5}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich von ihm verlangen.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Versammlung und der Versendung der Einladung durch den Vorstand müssen mindesten drei Wochen liegen, wobei der Tag der Versendung der Einladung und der der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, sofern es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Fördermitglieder werden nicht eingeladen.
4. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten – ausgenommen Satzungsänderungen – nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Antrag ist zu begründen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die

Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes - geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählen die stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Versammlung ein stimmberechtigtes Mitglied zum Leiter.
6. Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Wahl der Rechnungsprüfer,
  - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - d) Genehmigung der Jahresabrechnung,
  - e) Entlastung des Vorstands,
  - f) Verabschiedung des Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr,
  - g) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Auflösung des Vereins (§10 der Satzung),
  - k) Entscheidung über vorliegende Anträge.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die vorliegende Satzung nichts anderes bestimmt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Die Änderung des Vereinszwecks erfolgt durch schriftlichen Umlaufbeschluss. Die Abänderung erfordert die Zustimmung von 90% aller Vereinsmitglieder.
9. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, sofern nicht  $\frac{1}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
10. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auf ein vom ihm schriftlich bevollmächtigtes Mitglied übertragen. Ein Mitglied darf höchstens vier Mitglieder vertreten.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und von dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Versammlungsbeschlüsse, bei Satzungsänderungen den Wortlaut der beschlossenen Änderungen sowie Art und Ergebnis der Abstimmung.

## **§9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann bis auf zwei weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten oder einem anderen Gremium zugewiesen sind.
2. Bis zu zwei Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich handelnd vertreten.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl, einzeln in ein bestimmtes Amt gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode – gleich aus welchem Grunde – aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

### **§10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck – unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen – einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der vorhandenen stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist eine weitere Mitgliederversammlung unter gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vereinsvermögens.

### **§11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Satzungsstelle nicht. Die Mitglieder sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

### **§12 Redaktionelle Änderung der Satzung**

Der Vorstand ist ermächtigt, falls notwendig auch Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die bei Wahlen und Beschlüssen notwendigen Mehrheiten und den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

### **§13 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Hannover.